



# Fremdenwesen



Lexilog-Suchpool

# Fremdenwesen von A bis Z

Von A wie Abschiebung bis Z wie Zurückweisung: Begriffe aus dem Aufenthalts-, Asyl- und Fremdenpolizeirecht.

**Abschiebung:** Zwangsweise Außerlandesbringung eines Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist. Die Abschiebung kann durch Verhängung von Schubhaft gesichert werden.

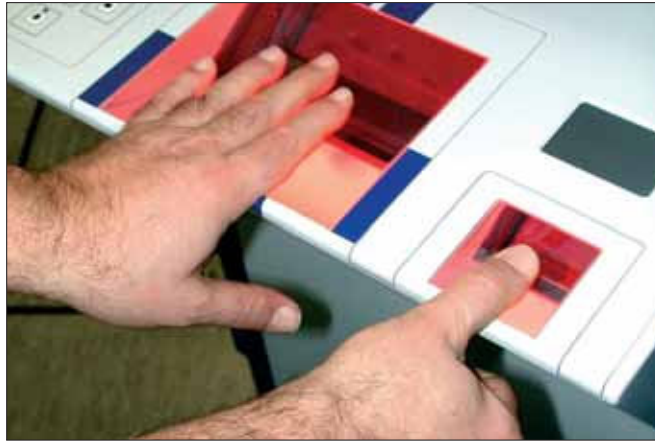
**Ankerfremder:** Fremder, der sich in Österreich rechtmäßig aufhält und von dem ein Aufenthaltsrecht für dessen Familienangehörige abgeleitet werden kann („Zusammenführender“).

**Asyl:** Das nach dem Asylgesetz 2005 gewährte dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht zum Schutz vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Flüchtlinge).

**Asylberechtigter:** Fremder, dem in Österreich internationaler Schutz in Form von Asyl gewährt wird.

**Asylgerichtshof:** Gerichtliche Rechtsmittelinstanz in Asylsachen seit 1. Juli 2008. Vorher war dafür der *Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS)* als verwaltungsbehördliche Instanz zuständig. Ein Rechtsmittel vom Asylgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht mehr vorgesehen.

**Asylwerber:** Fremder, der einen Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) einbringt, bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Asylverfahrens.



**Eurodac: Europaweites Fingerabdruckvergleichssystem zur Identifizierung von Asylwerbern und illegalen Einwanderern.**

**Aufenthaltsadoption (Scheinadoption):** Adoption eines Fremden durch einen Österreicher oder einen zur Niederlassung in Österreich berechtigten Fremden (Ankerfremder), um dadurch für den Fremden ein Aufenthaltsrecht in Österreich oder die Staatsbürgerschaft zu erwerben oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu verhindern, ohne dass eine Eltern-Kind-Beziehung geführt werden soll. Durch eine Aufenthaltsadoption ist die Erlangung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht möglich. Darüber hinaus droht gemäß § 118 FPG für das wissentliche Eingehen einer Aufenthaltsadoption dem Österreicher oder dem Ankerfremden eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Wird für die Aufenthaltsadoption ein Entgelt bezahlt, droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine gerichtliche Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, außer die Tat ist nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht. Bei gewerbmäßiger Anbahnung oder Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen beträgt die Strafdrohung bis zu

drei Jahren Haft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

**Aufenthaltsbewilligung:** Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt in Österreich als Rotationsarbeitskräfte, Betriebsentsandte, Selbstständige, Künstler, Schüler, Studierende, Sozialdienstleistende und Forscher. Dazu kommen Aufenthaltsbewilligungen in Sonderfällen unselbstständiger Erwerbstätigkeit (z. B. Forscher, besondere Führungskräfte, Au-pair-Kräfte), bei Familiengemeinschaft und bei „besonderem Schutz“. Zuständige Behörden sind die Landeshauptleute oder die von ihnen ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden.

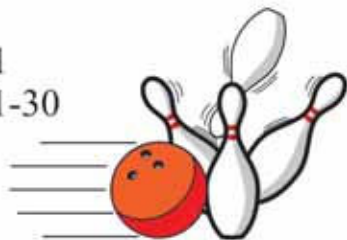
**Aufenthaltsberechtigungskarte:** Lichtbildausweis für Asylwerber nach Zulassung des Verfahrens; gültig bis zum Ende des Verfahrens. Die Karte dient dem Nachweis der Identität im Verfahren und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet.

**Aufenthaltssehe („Scheinehe“):** Ehe zwischen einem Fremden und einem Österreicher oder einem zur Niederlassung in Österreich berechtigten Fremden mit dem Zweck, für den Fremden ein Aufenthaltsrecht in Österreich oder die Staatsbürgerschaft zu erwerben oder um eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu verhindern, ohne ein gemeinsames Familienleben führen zu wollen. Durch eine Aufenthaltsehe ist die Erlangung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht möglich. Darüber hinaus droht gemäß § 117 FPG für das wissentliche Eingehen einer Aufenthaltsehe dem Österreicher und dem Niederlassungsberechtigten eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Erfolgt das Eingehen einer Aufenthaltsehe gegen Bezahlung, droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Bei gewerbmäßiger Anbahnung oder Vermittlung von Aufenthaltsehen beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahren Haft.

**Aufenthaltstitel:** Berechtigung zum rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich länger als sechs Monate aufhalten wollen. Es gibt fünf Aufenthaltstitel: Aufenthaltsbewilligungen, Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“.

## Bowlingcenter Floridsdorf

A-1210 Wien  
Pitkagasse 4  
Tel.: 01/271 40 51  
Fax: 01/271 40 51-30



## FLIESENVERLEGUNG

### Andreas HÖPPE

Am Haidacker 10  
2230 Gänserndorf

Tel.: 0664 / 105 09 21  
Fax: 02282 / 70 185  
Email: andreashoeppe@aon.at

# wewalka

## Ihr Konditormeister

2601 Sollenau Böhler 207  
Tel: 02628-48666 Fax: 02628-48695  
office@wewalka.at http://www.wewalka.at

**Fabriksverkauf**  
Montag bis Freitag  
08:00 bis 17:00 Uhr

## FREMDENWESEN VON A BIS Z

**Aufenthaltsverbot:** Bescheidmäßige Verfügung einer Fremdenpolizeibehörde über einen Fremden. Hauptgrund für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots ist nach § 60 FPG, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, etwa wegen einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aufgrund einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption, wegen Schlepperei und einer Reihe weiterer Gründe, so insbesondere auch bestimmte schwerwiegende Verwaltungsübertretungen.

**Ausweisung:** Bescheidmäßige Aufforderung an einen Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, das Land zu verlassen. Ausgewiesen werden können auch Fremde mit Aufenthaltstitel, wenn nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder wenn sie die Integrationsvereinbarung nicht erfüllen.

**Beirat für Asyl- und Migrationsfragen:** Gremium, das den Innenminister in Asyl- und Migrationsfragen berät und Empfehlungen abgibt, insbesondere über Maßnahmen der Integrationsförderung. Der Beirat besteht aus 23 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von verschiedenen Institutionen wie z.B. Bundesministerien, Sozialpartner, humanitären oder kirchlichen Einrichtungen vorgeschlagen und vom Innenminister für fünf Jahre bestellt werden.

**Binnengrenzen:** Grenzen Österreichs mit anderen Schengen-Staaten sowie die österreichischen Flugplätze für Binnenflüge und die österreichischen Häfen für die Binnenschifffahrt.

### Bundesasylamt (BAA):

Dem BMI nachgeordnete Behörde, die über Anträge auf internationalen Schutz entscheidet. Im Verfahren wird das Vorliegen von Verfolgung und/oder Bedrohung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention geprüft; ebenso die Zu- oder Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückweisung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat (Refoulementschutz, subsidiärer Schutz). Das BAA ist auch zuständig für die Umsetzung des Dublin-Übereinkommens und der Dublin II-Verordnung. Dabei wird innerhalb der EU die Zuständigkeit eines Staats zur Durchführung des Asylverfahrens geprüft. Damit soll erreicht werden, dass einem Asylwerber nur ein Verfahren im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten eröffnet wird.

### De-facto-Flüchtlinge:

Menschen, die wegen eines Kriegs, Bürgerkriegs oder einer Situation allgemeiner Gewalt in ihrem Heimatstaat nach Österreich geflohen sind. Ihnen kann die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt aus humanitären, internationalen Gepflogenheiten entsprechenden, Erwägungen gestattet werden. Es handelt sich um keine Flüchtlinge im Sinne des Asylrechts bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention.

**Dokumentenberater:** Speziell ausgebildete Polizisten, die an Flughäfen in Ländern tätig sind, aus denen vermehrt unrechtmäßig Einreisende stammen. Die Beamten schulen Mitarbeiter der Luftfahrtunternehmen, der Visaabteilungen der österreichischen Auslandsvertretungen und vereinzelt auch ausländische Behörden wie Grenzkontroll- und Migrationsdienststellen im Erkennen von ge- oder verfälschten Dokumenten.

**Drittstaat:** Jeder Staat, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist.

**Dublin-II-Verordnung:** Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

**Einreise:** Gem. § 1 des Passgesetzes und § 2 Abs 4 Z 2 FPG das Betreten des Bundesgebiets. Für die Einreise ist ein gültiges Reisedokument und allenfalls ein Visum notwendig, soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Einem Österreicher, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft macht, muss die Einreise genehmigt werden.

**Eurodac:** Europaweites, digitales Fingerabdruckvergleichssystem zur Identifizierung von Asylwerbern und illegalen Einwanderern (seit 2003). Mehrfache Asylanträge innerhalb der EU können damit rasch erkannt werden. Außerdem können das Dubliner Übereinkommen und die Dublin II-VO zur Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats leichter angewendet werden. Eurodac besteht aus einer von der EU-Kommission verwalteten Zentraleinheit, einer Fingerabdruck-Datenbank und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Eurodac-Geräten in den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank. Daten über Asylwerber werden in der Regel zehn Jahre lang aufbewahrt. Erwirbt ein Asylwerber die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, werden die Daten sofort gelöscht.

**Flüchtlinge:** Im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention Menschen, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staats aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats befinden. Anerkannte Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung.

**Freizügigkeitsrecht:** Das gemeinschaftsrechtliche Recht eines EWR-Bürgers, sich in Österreich niederzulassen.

**Fremdenpass:** Reisedokument für Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen. Rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Fremden kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Fremdenpass ausgestellt werden, etwa, wenn sie nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen (§§ 88 ff FPG).

**Fremdenrechtspaket 2005:** Umfassendes Gesetzespaket zur Neukodifikation des Asyl-, Fremdenpolizei- und Migrationswesens. Es beinhaltet das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

**Fremder:** Im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes und des Fremdenrechts eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt (auch Staatenloser und Person mit ungeklärter Staatsangehörigkeit).



Tech. Büro für die Planung von heizungs-,  
lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen

15. Meiselstraße 2/7  
Tel. 01/ 985 38 53  
Fax. Durchwahl 13

## Dr. med Heide Maria Löhlein

Fachärztin für Augenheilkunde

Ordinationszeiten:  
Mo. 8 - 17 Uhr  
Di. u. Fr. 8 - 15 Uhr  
Do. 15 - 20 Uhr  
und nach Vereinbarung



Mi. Operationen im KH Hollabrunn od. Ordination nach Vereinbarung  
Do. 11 - 15 Uhr: Fluoreszenzangiographien und amb. Operationen  
1 x monatlich Samstag vormittags Ordination

2020 Hollabrunn • Bahnstraße 32

Tel.: 02952 / 20699 • Fax 02952 / 20699-20  
Notfalltelefon: 0664 / 275 44 10  
E-mail: office@loehlein.at  
oder ordi.dr.loehlein@aon.at  
www.loehlein.at



Alternativ Energien  
Solar- u. Sanitäreanlagen

# Otto Rezac

Ges.m.b.H.

Mödling, Schillerstrasse 60  
Tel: 02236/24 318 Fax: 26 644

**Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):** Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die GFK wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Ergänzt wurde sie am 31. Jänner 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat. Flüchtlinge im Sinne der GFK sind Menschen, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staats aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats befinden. Anerkannte Verfolgungsgründe sind: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung.

**Grenzkontrolle:** Die aus Anlass eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts vorgenommene Überprüfung der Einhaltung der die Sicherheitspolizei, das Passwesen, die Fremdenpolizei sowie das Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen regelnden bundesgesetzlichen Vorschriften. Die Grenzkontrolle ist geregelt im Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz – GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996 idF BGBl. I Nr. 114/2007. Die Grenzkontrolle obliegt der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde. Sie ist – soweit sie durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu besorgen ist – Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten. Die Behörde kann bei Grenzübergangsstellen für die Grenzkontrolle Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ein-

setzen (unter Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten und weiterer Auflagen). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen einer Grenzkontrolle zu unterziehen, sofern Grund zur Annahme besteht, dass diese grenzkontrollpflichtig sind oder dass sie den Grenzübertritt unbefugt außerhalb von Grenzübergangsstellen vornehmen wollen oder vorgenommen haben. Sie sind ermächtigt, zum Zweck der Grenzkontrolle die Identität der Betroffenen festzustellen, sowie deren Fahrzeuge und sonst mitgeführte Behältnisse von außen und innen zu besichtigen.

**Grenzpolizeiinspektion (GPI):** Fachinspektion zur Sicherung der EU-Außengrenze (Schengengrenze), zur Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration.

**Grenzübergangsstelle:** Eine vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festgelegte, zum Grenzübertritt bestimmte Stelle oder ein bestimmtes Gebiet während der Verkehrszeiten und im Benützungsumfang. Grenzübergangsstellen sind durch Hinweistafeln kenntlich zu machen (Aufschrift „Grenzübergangsstelle“, Staatsfarben, Staatswappen). Auf Zusatztafeln sind die Verkehrszeiten und allfällige Beschränkungen des Benützungsumfanges ersichtlich zu machen. Keine Hinweis- oder Zusatztafeln sind notwendig bei Grenzübergangsstellen für den Verkehr auf Schiene oder zu Wasser sowie Grenzübergangsstellen, an denen ein Grenzübertritt auf Grund internationaler Gepflogenheiten erfolgt. Jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzkontrollbereich zugeordnet (der im Inland gelegene Bereich innerhalb von zehn Kilometern im

Umkreis der Grenzübergangsstelle; in Nachbarstaaten die nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmten Bereiche; der Flugplatz und der Hafen). Die Außengrenze (d. h. jede Grenze zu einem Staat, der nicht Schengen-Staat ist) darf, abgesehen von den Fällen, in denen anderes internationalen Gepflogenheiten oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen entspricht, nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden. Die Binnengrenze (d. h. die Grenze zu anderen Schengen-Staaten) darf grundsätzlich an jeder Stelle überschritten werden. Auf Grund der Schengen-Erweiterung der letzten Jahre sind daher Grenzübergangsstellen in der Praxis nur bei internationalen Flughäfen und an der Grenze zum Fürstentum Liechtenstein von Relevanz.

**Grundversorgungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen).

**Innerstaatliche Fluchtalternative:** Einem Asylwerber ist kein Asyl zu gewähren, wenn ihm in einem Teil seines Herkunftsstaates Schutz gewährleistet werden kann und ihm der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zuzumuten ist.

**Integrationsvereinbarung:** Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel müssen die Integrationsvereinbarung (IV) erfüllen. Es gibt einen eingeschränkten Personenkreis, der von dieser Verpflichtung ausgenommen ist. Die IV wurde mit der Novel-

le zum Fremdenrechtsgesetz 2002 eingeführt. Durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wurde die Integrationsvereinbarung verbreitert und vertieft. Die IV dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache (Lesen und Schreiben) auf A2-Niveau und der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich. Die Erfüllungspflicht beginnt mit Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels. Die IV ist modular aufgebaut. Modul 1 ist ein Alphabetisierungskurs (75 Stunden), Modul 2 ein Deutschkurs auf A2-Niveau (300 Stunden) gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache und Orientierungskurs. Modul 2 gilt mit der Ablegung der A2-Prüfung als erfüllt. Inhalte der Deutschkurse sind Themen des Alltags mit staatsbürgerrechtlichen Elementen sowie Themen zur Vermittlung europäischer und demokratischer Grundwerte.

**Konventionsreisepass:** Reisedokument, das einem Fremden, dem in Österreich der Status des Asylberechtigten zukommt, auf Antrag ausgestellt wird.

**Niederlassungsbewilligung:** Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige für eine nicht bloß vorübergehende, befristete Niederlassung in Österreich (§ 8 NAG), mit der Möglichkeit, danach einen Daueraufenthaltstitel zu erlangen. Es gibt fünf Aufenthaltsw Zwecke für eine Niederlassungsbewilligung: Schlüsselkraft, ausgenommen Erwerbstätigkeit, unbeschränkt, beschränkt, Angehöriger. Für die Niederlassungsbewilligung ist in den meisten Fällen ein freier Quotenplatz nach der jährlichen Niederlassungsverordnung (NLV) erforderlich.



**Dokumentenberater: Speziell ausgebildete Polizisten im Erkennen von ge- oder verfälschten Dokumenten, die an Flughäfen in Ländern tätig sind, aus denen vermehrt illegal Einreisende stammen.**

**Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:** Am 1. Jänner 2006 im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 in Kraft getreten; regelt das Aufenthaltsrecht von Fremden, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten, weiters unter anderem die neu gestalteten Aufenthaltstitel, die Integrationsvereinbarung und die Familienzusammenführung.

**Niederlassungsverordnung (NLV):** Verordnung, mit der für jedes Jahr die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen und die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde in Österreich festgelegt werden. Erlassen wird die Verordnung von der Bundesregierung über Vorschlag des Innenministers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats.

**Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF):** Ziel ist die sprachliche, berufliche und gesellschaftliche Integration von Asylberechtigten und Migranten. Der ÖIF führt mehrere Integrationszentren und -wohnhäuser in Österreich. Seit 2002 ist er für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitverantwortlich – mit Information, Zertifizierung und Evaluierung der Sprachinstitute. Eine wichtige Zielgruppe ist die österreichische Mehrheitsgesellschaft. Der ÖIF gibt das Magazin „Integration im Fokus“, das Statistik-Jahrbuch Migration & Integration und andere Publikation heraus. Die Homepage hat Inhalte in sechs Sprachen: [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)

**Passersatz:** Der Bundesminister für Inneres kann für österreichische Staatsbürger unter bestimmten Vorausset-

zungen durch Verordnung amtlich ausgestellte Ausweise, aus denen die Identität und die Staatsbürgerschaft des Inhabers zu ersehen sind (Personalausweise und Übernahmserklärungen), als Passersatz anerkennen (§ 18 Passgesetz).

**Passwesen:** Geregelt im Bundesgesetz betr. das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992), BGBl. Nr. 839/1992, i d F BGBl. I Nr. 6/2009.

**Personalausweis:** Amtlicher Lichtbildausweis und Passersatz. Den Personalausweis im Scheckkartenformat gibt es seit Jänner 2002; er ist als Reisedokument derzeit für die Einreise in 35 Staaten gültig.

**Schlepperei:** Nach § 114 Fremdenpolizeigesetz die wissentliche Förderung der

rechtswidrigen Ein- oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen EU-Mitgliedstaat oder Nachbarstaat Österreichs. Die Strafdrohung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Wird vom Geschleppten ein Entgelt verlangt, erhöht sich die Strafdrohung auf zwei Jahre; wer in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren erneut verurteilt wird, muss mit bis zu drei Jahren Haft rechnen. Bei gewerbsmäßiger Schlepperei oder wenn der Geschleppte längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird, beträgt der Strafrahmen sechs Monate bis zu fünf Jahre Haft. Wird gewerbsmäßige Schlepperei als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder auf eine Art und Weise begangen, dass das Leben des Geschleppten gefährdet wird, liegt der Strafrahmen bei ein bis zehn Jahren Haft.



# KENT

## RESTAURANT

Täglich von 6 bis 2 Uhr früh  
**KEIN RUHETAG**  
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet

Brunnengasse 67  
1160 Wien

☎ 405 91 73      Fax: 405 91 73 74

[kent\\_restaurant@gmx.at](mailto:kent_restaurant@gmx.at)  
[www.kent-restaurant.at](http://www.kent-restaurant.at)

## Sie suchen einen verlässlichen Partner in Sachen Druckmedien?

Unsere Kunden verdienen das Beste und können sich über Qualitäts- und Preisgarantien freuen. Wir erleichtern Ihnen die Umsetzung Ihrer Ideen und perfektionieren Ihre Wünsche bis zum fertigen Endprodukt.



Wilhelm Bzoch Ges.m.b.H.  
Druck & Verlag

2201 Hagenbrunn - Industriegebiet, Kupferschmiedgasse 7  
Telefon (0 22 46) 46 34 - 100, Fax (0 22 46) 46 34 - 610  
ISDN (0 22 46) 46 34 - 650, e-mail [office@bzoch-medien.at](mailto:office@bzoch-medien.at)

Die Geschleppten gelten nicht als Tatbeteiligte. Fahrzeuge und andere Gegenstände der Schlepper können bei Gefahr im Verzug zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls oder der Einziehung vorläufig sichergestellt werden.

**Schubhaft:** Fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahme; Festnahme und Anhaltung eines Fremden, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots, die Ausweisung, die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern (§§ 76 ff FPG). Die Schubhaft darf so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund der Anordnung wegfällt oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Die Behörde muss dafür sorgen, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Sie darf maximal zwei Monate dauern; in bestimmten Fällen bis zu sechs, in einzelnen Fällen bis zu zehn Monate (innerhalb von zwei Jahren). Die Behörde kann von der Verhängung der Schubhaft absehen, wenn geringere Mittel den Zweck der Schubhaft erfüllen (z. B. Aufenthalt in bestimmten Räumen, regelmäßiges Melden bei einer Polizeidienststelle).

**Staatendokumentation:** Seit 1. Jänner 2006 bestehende Einrichtung im Bundesasylamt zur Aufbereitung von Informationen aus den Herkunftsländern von Asylwerbern; dient der Qualitätssicherung von Asylverfahren. Unentgeltlich zur Verfügung steht die Staatendokumentation Behörden der Bundesvollziehung, den ordentlichen Gerichten, Behörden und Beauftragten der Länder im Rahmen der Grundversorgung, Rechtsberatern, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, dem UNHCR, dem Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof und ausländischen Asyl- oder Fremdenbehörden bzw. ausländischen Gerichten, soweit Gegenseitigkeit besteht. Für andere Behörden oder Personen kostet die sechsmontatige Zugangsdauer 60 Euro.

<http://www.staatendokumentation.at>

**Subsidiär Schutzberechtigte:** Fremde, die keinen Anspruch auf Asyl haben, deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in deren Herkunftsstaat aber eine reale Gefahr einer gravierenden Menschenrechtsverletzung (Verletzung des Rechts auf Leben, Folter, Todesstrafe) mit sich bringen würde oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch willkürliche Gewalt bei einem internationalen oder innerstaatlichen Konflikt. Ihm kommt ein vorübergehendes und jeweils um ein Jahr verlängerbares Aufenthaltsrecht zu.

**Visa-Informationssystem (VIS):** Geplante Datenbank zum Visadaten austausch zwischen den Mitgliedstaaten (beantragte, erteilte und abgelehnte Visa). Das VIS soll zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Entscheidung über die Erteilung von Visa, bei der Identifikation und der Wiedererkennung von Personen dienen und soll das „Visashopping“ verhindern. Im Dezember 2004 wurde ein „Verordnungsvorschlag zur Errichtung des VIS und zum Austausch von Informationen über den kurzfristigen Aufenthalt“ sowie ein „Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem für Datenabfragen zum Zwecke der

Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten“ vorgelegt. Die Inbetriebnahme des VIS ist für 21. Dezember 2009 vorgesehen. Kernstück des Informationssystems wird die Einrichtung eines automatisierten Fingerabdruck-identifizierungssystems und die Integration von biometrischen Merkmalen (Gesichtsbild, Zehn-Finger-Abdrücke) zur Identifizierung und Verifizierung sein.

**Visakodex:** Der Vorschlag eines Visakodex der Gemeinschaft soll die derzeit zersplitterten Regelungen betreffend die Visaerteilung in einem einheitlichen Rechtsakt zusammenführen. Derzeit wird die Erteilung von Schengenvisa im Wesentlichen durch die *Gemeinsame Konsularische Instruktion (GKI)* und die einschlägigen Artikel des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sowie einige EU-Verordnungen betreffend Visaerteilung geregelt. Die Europäische Kommission hat den Rechtsakt am 28. Juli 2006 vorgelegt; die Beratungen auf Expertenebene sind abgeschlossen. Eine Annahme des Dossiers noch vor der Europawahl 2009 war geplant. Nach Finalisierung der Verhandlungen und Vorlage des endgültigen Rechtstextes wird die Europäische Kommission ergänzend ein praktisches Handbuch zum Visakodex (detaillierte Modalitäten und Anweisungen zur Visaerteilung) erstellen.

**Visum (Sichtvermerk):** Amtlicher Vermerk, der vor oder beim Grenzübergang erteilt wird und aus dem die Erlaubnis zum Überschreiten der Staatsgrenze und zum Aufenthalt für einen maximal sechsmonatigen Zeitraum hervorgeht. Das Visum ist nicht verlängerbar und



**Asylgerichtshof: Gerichtliche Rechtsmittelinstanz in Asylsachen seit 1. Juli 2008. Vorher war dafür der Unabhängige Bundesasylsenat als verwaltungsbehördliche Instanz zuständig.**

wird im Pass oder Passersatz des Reisenden angebracht; in bestimmten Fällen auf einem besonderen Blatt. EU-Bürger können in die meisten Staaten der Welt entweder ohne Visum einreisen oder sie erhalten beim Grenzübergang ohne Schwierigkeiten ein Touristenvisum. Ein Visum darf nach § 21 FPG erteilt werden, wenn der Antragsteller ein gültiges Reisedokument besitzt, die Wiederausreise gesichert erscheint, ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht (außer die Interessen des Antragstellers wiegen schwerer) und kein Versagungsgrund vorliegt.

„Schengen-Visa“ gibt es in fünf Arten: Das Flughafen-Transitvisum (Typ A) erlaubt lediglich den Aufenthalt im Transitbereich des Flughafengeländes. Das Transitvisum (Typ B) erlaubt das Durchqueren eines Landes, um ein Drittland auf dem Landweg zu erreichen. Dieses Transitvisum darf auch innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht zum Kurzaufenthalt genutzt werden. Das Kurzzeitvisum (Typ C) erlaubt die ein-

zwei- oder mehrmalige Einreise innerhalb der Gültigkeitsdauer. Im Schengen-Raum wird nicht zwischen Touristen-/Besuchervisum und Geschäftsvisum unterschieden. Das Visum Typ C berechtigt zu Aufenthalt von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Bezugszeitraums von 180 Tagen ab der ersten Einreise. Das Nationale Visum (Typ D) erlaubt, abgesehen vom Transit, grundsätzlich nur den Aufenthalt in dem darin bezeichneten Staat und nicht im gesamten Schengen-Raum. Dazu kommen D+C-Visa (Aufenthalts-Reisevisa), also nationale Visa, die während ihrer sechsmonatigen Gültigkeit für höchstens 90 Tage auch zum Aufenthalt in anderen Schengen-Staaten berechtigen.

**Zentraler koordinierter fremdenpolizeilicher Dienst (ZKFD):** Einrichtung der Wiener Polizei zur effizienteren Bekämpfung der Erschleichung von Aufenthaltstiteln durch Fremde (Aufenthaltssehen, Aufenthaltsadoptionen, Dokumentenfälschung u. a.).

**Zentrales Fremdenregister:** Informationsverbundsystem des BMI für die Fremdenpolizei-, Asyl-, Grundversorgung- und Aufenthaltsbehörden (§§ 101 ff FPG). Gespeichert werden dürfen die Personaldaten, erkennungsdienstliche und weitere für die Behörden wichtige Daten. Das Register gewährleistet, dass über jeden Fremden nur ein Datensatz gespeichert ist und das Auftreten mehrerer Identitäten vermieden wird.

**Zurückschiebung:** Verhaltung eines Fremden zur Rückkehr ins Ausland durch Polizeiorgane im Auftrag der Behörde. Zurückgeschoben werden können Fremde nach § 45 FPG, wenn sie nicht rechtmäßig nach Österreich eingereist sind und sie binnen sieben Tagen betreten werden.

**Zurückweisung:** Hinderung eines Fremden an der unrechtmäßigen Einreise nach Österreich bei Landgrenzübergangsstellen, Flughäfen, in Häfen und im Zugverkehr innerhalb des Grenzkontrollbereichs.